



ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

Trzebnica '2020



PLAST-MET Systemy Ogrodzeniowe Spółka z Ograniczoną Odpowiedzialnością Spółka Komandytowa

ul. Milicka 34 55-100 Trzebnica Tel. +48/71/312-07-93; Fax. +48/71/387-08-30

E-Mail: biuro@plast-met.pl www: www.plast-met.pl



Allgemeine Garantiebedingungen - PLAST-MET Systemy Ogrodzeniowe Sp .z o.o. S.K.

I. ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Die Garantie gilt innerhalb der EU und gilt für Produkte von "PLAST-MET" ul. Milicka 34, 55-100 Trzebnica, gekauft und installiert innerhalb der EU.
2. Die Haftung im Rahmen der Garantie gilt nur für Mängel, die auf produktbedingten Ursachen beruhen.
3. Die Garantie deckt keine Schäden ab, die während des Transports durch die Verkaufsstelle, den Kunden oder Dritte verursacht wurden.
4. Die Grundlage für die Geltendmachung von Garantieansprüchen ist der Kaufnachweis und eine richtig und vollständig ausgefüllte Garantiekarte (die Garantiekarte wird von der autorisierten Verkaufsstelle ausgestellt).
5. Reklamationen sollten sofort (spätestens innerhalb von 14 Werktagen) nach Feststellung eines Mangels oder eines von ihm verursachten Fehlers eingereicht werden, **schriftlich** auf dem "**Reklamationsformular**", das auf der Website des Verkäufers unter: www.plast-met.pl **verfügbar ist**.
6. Ein richtig und leserlich ausgefülltes Reklamationsformular ist dem Verkäufer persönlich oder per E-Mail an folgende Adresse zuzusenden: reklamacje@plast-met.pl.
7. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Reklamation innerhalb von 14 Werktagen zu prüfen ab dem Datum des Eingangs und die vorgeschlagene Art ihrer Erledigung anzugeben. Die Tatsache, dass der Käufer eine Reklamation einreicht, kann keine Grundlage für den Käufer darstellen, die Zahlung für korrekt gelieferte Waren auszusetzen.
8. Offenkundige Mängel müssen unverzüglich vor der Produktmontage gemeldet werden. Die Verwendung eines defekten Produkts ist verboten, da dies die Sicherheit des Benutzers gefährden und den Umfang der Reparaturkosten in unangemessener Weise erhöhen kann. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung eines fehlerhaften oder beschädigten Produkts entstehen.
9. Wenn nach Ansicht des Verkäufers ein technisches Fachwissen zur Feststellung der Mängel erforderlich ist, nimmt der Verkäufer nach einer angemessenen Beurteilung Stellung zur Qualität der Waren.
10. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die außerhalb des Garantiegegenstandes im Vermögen des Kunden entstehen.

II. GARANTIEDAUER DES PRODUKTS

Der Hersteller „PLAST-MET“ ul. Milicka 34, 55-100 Trzebnica gewährt eine Garantie für das ordnungsgemäße Funktionieren des Produkts für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Kaufdatum, jedoch nicht länger als 2 Jahre und 6 Monate ab dem auf dem Typenschild des Produkts angegebenen Herstellungsdatum, vorausgesetzt, das Produkt wird in Übereinstimmung mit den Installationsanweisungen installiert und in Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Verwendungszweck verwendet.

III. ANTIKORROSIONSGARANTIEDAUER:

1. 10* Jahre für Elemente von NOF-Wohnzäunen (Tore, Pforten, Segmente, Pfosten) und Industriezäunen (Schiebetore, zweiflügelige Tore, Pforten - SOLID, SPECIAL, UNIVERSAL-Version, Zaunpaneele, Pfosten, Zubehör), verzinkt und pulverbeschichtet mit Polyesterfarben (System) DUPLEX) - ab Verkaufsdatum (jedoch nicht länger als 2 Jahre und 6 Monate ab Produktionsdatum),
 - a) Die Garantie umfasst die Korrosionsbeständigkeit von feuerverzinkten Produkten (DUPLEX-System).
 - b) Änderungen in der Farbe von Beschichtungen, Schloss- und Scharnierzubehör von Toren und Pforten, Elementen aus Kunststoff, Schienen und Laufprofilen sowie beweglichen Elementen fallen nicht unter die erweiterte Korrosionsschutzgarantie und die Garantiezeit beträgt 12 Monate.
 - c) Die Garantie wird gewährt, sofern die Montage in Übereinstimmung mit der Montage- und Bedienungsanleitung und den Grundsätzen der Baukunst durchgeführt wurde und das Produkt bestimmungsgemäß verwendet wird.
 - d) Die Garantie gilt für Produkte und für den Korrosionsschutz, sofern die Produkte keinen Temperaturen unter -30 °C oder über $+50\text{ °C}$ ausgesetzt sind und bei einer Temperatur von nicht weniger als -10 °C installiert werden.
 - e) Die Garantie wird gewährt, sofern die Produkte unter normalen Umgebungsbedingungen ohne Kontakt mit aggressiven Substanzen verwendet werden.
 - f) Produkte, die in einer Umgebung mit sehr hoher Korrosivität (Kategorie C5 gemäß PN-EN ISO 12944-2) verwendet werden, sind von der Garantie ausgeschlossen.
 - g) Werksmäßig ungesicherte oder während der Montage ausgeführte Schnittränder (Drahtenden, Ränder von Öffnungen etc.) sind in einer Entfernung von bis zu 10 [mm] von der Schnittlinie von der Garantie ausgeschlossen.
 - h) Produkte, die näher als 500 m an der Küste betrieben werden, sind von der Korrosionsschutzgarantie ausgeschlossen.
2. 2 Jahre für Elemente von NOF-Wohnzäunen (Tore, Pforten, Segmente, Pfosten) und Industriezäunen (Tore, Pforten, Zaunfelder, Pfosten, Zubehör) feuerverzinkt nach PN-EN ISO 1461 - gerechnet ab Verkaufsdatum (jedoch nicht länger als 2 Jahre und 6 Monate ab Herstellungsdatum).

Die Garantie wird reduziert, wenn das Produkt in einer sehr aggressiven Umgebung installiert wurde:

- a. Für Elemente, die im Freien in Industriegebieten im Hinterland oder in städtischen Gebieten an der Küste montiert werden (C4 hohes Korrosionsrisiko), 15 Monate.
- b. Für Bauteile, die im Freien in Industriegebieten mit hoher Luftfeuchtigkeit oder hohem Chloridgehalt (Küste) montiert werden (C5 sehr hohes Korrosionsrisiko), 12 Monate.
- c. Für Elemente, die in gemäßigten Klimazonen im Freien in Meeresnähe installiert werden (C6 sehr hohes Korrosionsrisiko) 6 Monate.

3. 2 Jahre für die Automatik, unter der Bedingung, dass die Montage der Automatik von einer autorisierten Stelle durchgeführt wird (die Garantie erstreckt sich nicht auf Batterien und Glühbirnen).

IV. GARANTIELEISTUNGEN

1. Während der Garantiezeit werden alle Produktfehler, die durch festgestellte Material- oder Herstellungsfehler verursacht wurden, beseitigt.
2. Wird ein Produktfehler festgestellt, entscheidet der Hersteller, wie dieser behoben werden soll.
3. Die Verpflichtung, die mangelhafte Ware zu zerlegen und zur Abholung vorzubereiten, liegt beim Käufer.
4. Etwaige Schäden oder Mängel, die auf Herstellungsfehler oder Materialfehler zurückzuführen sind, werden so schnell wie möglich behoben, spätestens jedoch 45 Werktagen ab dem Datum, an dem die Reklamation angenommen wurde.
5. Die Produktreparaturdauer kann verlängert werden, wenn Komponenten ausgetauscht werden müssen, die der Hersteller von Sublieferanten einführen muss.
6. Ersetzte Teile werden Eigentum des Herstellers oder des vom Hersteller autorisierten Serviceunternehmens. Der Hersteller gewährt auf neue Komponenten eine Garantie von 12 Monaten ab Austauschdatum.

V. GARANTIELEISTUNGEN WERDEN NICHT ERFÜLLT, WENN:

1. Reklamationen unvollständig oder nach Ablauf der Garantiedauer eingereicht werden.
2. Telefonisch eingereichte Reklamationen.
3. Mechanische Schäden, die beim Entladen, Lagern, Installieren und Verwenden von Produkten entstehen, die nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechen.
4. Installation durch eine inkompetente Person** und nicht in Übereinstimmung mit den Installations- und Benutzeranweisungen.
5. Unsachgemäßer oder inkonsistenter Betrieb mit der Produktinstallations- und -betriebsanleitung oder Verwendung eines fehlerhaften Produkts.
6. Externe Faktoren wie: Feuer, Wasser, Salze, Laugen, Säuren, organische Lösungsmittel, die Ester, Alkohole, Aromen, Glykolether oder chlorierte Kohlenwasserstoffmaterialien und andere aggressive chemische Substanzen (z. B. Zement, Kalk, Schleif- und Reinigungsmittel, die Defekte im Material oder Kratzer verursachen) enthalten, sowie ungewöhnliche Wetterbedingungen, Naturkatastrophen und zufällige Ereignisse.
7. Undichtheiten der Beschichtung, die während und nach der Montage von Produkten entstehen, wie Kratzer, Abrieb, Stöße.
8. Störung des Betriebs des Steuergeräts durch ein starkes Magnetfeld von nahegelegenen Strom- oder Funkgeräten.
9. Kein Überspannungsschutz.
10. Vom Benutzer oder Dritten vorgenommene Änderungen oder Konstruktionsänderungen durch Personen, die nicht vom Hersteller autorisiert wurden, um solche Änderungen vorzunehmen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden und Bedrohungen, die durch die Verwendung veränderter Waren entstehen.

11. Reparaturen, die von inkompetenten Personen durchgeführt wurden** oder nicht vom Hersteller autorisiert wurden.
12. Die Verwendung von Ersatzteilen oder Zusatzgeräten, die das Produkt von anderen Herstellern als den Originalteilen des Herstellers stören, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herstellers.
13. Montage nicht nach den Grundsätzen der Technik und Baukunst.
14. Schäden durch unsachgemäße Lagerung oder Aufbewahrung des Produktes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Technische Zeichnungen und Produktdatenblätter sind eine Anlage zum Produkt.
2. Die Kosten für die Reparatur von Mängeln und Fehlern, die nicht der Garantiereparatur unterliegen, trägt der Käufer.
3. Im Falle der Notwendigkeit der Übersendung der Baugruppe an den Hersteller zwecks Gutachten kann die Bearbeitungszeit der Garantie verlängert werden.
4. Die Garantie für das verkaufte Produkt schließt weder die Rechte des Käufers aus, noch beschränkt oder setzt sie diese aus, die sich aus den Bestimmungen über die Gewährleistung für Mängel von verkauften Waren ergeben.

VII. STREITIGKEITEN

1. Für Angelegenheiten, die nicht unter die Bestimmungen der AGB fallen, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr (GBl. 139 vom 12.06.2003).
2. Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer werden sich bemühen, Streitigkeiten gütlich beizulegen. Kommt keine Einigung zustande, ist das für den Verkäufer zuständige Gericht das für die Beilegung der Streitigkeit zuständige Gericht.
3. Für den Vertrag gelten ausschließlich die Bestimmungen des polnischen Rechts.

*Jährlich bezahlte Inspektion nach 2 Betriebsjahren erforderlich (der Hersteller honoriert die Serviceinspektionen, die von den Servicegruppen des Herstellers und autorisierten Händlern durchgeführt werden).

**qualifizierte Person – eine Person, die über entsprechende Anleitungen verfügt, entsprechend geschult wurde, über Qualifikationen verfügt, die sich aus ihrer Kenntnis und Praxiserfahrung ergeben, und die eine sachgemäße und sichere Montage gewährleisten kann.